

Der Gemeinderat der Stadt Besigheim hat am 24. Juli 2018 folgende Beschlüsse gefasst:

Genehmigungsplanung des Südparks, Ausführungsplanung der Fußgänger- und Radwegbrücke, Ausschreibung des Parkhauses

1. Das Landschaftsarchitekturbüro Club L94 aus Köln wird beauftragt, die Ausführungsplanung für die Gestaltung der Wege, der Spielplatz- und Aueflächen mit Kostenschätzung zu erarbeiten. In die Planung sind die Vorschläge der Arbeitsgruppe –Spielflächen- wo es möglich ist, zu berücksichtigen.
2. Roland Wagner, freier Landschaftsarchitekt aus Stuttgart, wird beauftragt, nach Beschlussfassung der Planung im Gemeinderat, die Massen für die öffentliche Ausschreibung der landschaftsbaulichen Maßnahmen zu ermitteln und in Abstimmung mit Club L94 und der Verwaltung diese Baumaßnahmen auszuschreiben. Nach der Ausschreibung sind dem Gemeinderat zur Beschlussfassung die Vergabevorschläge vorzulegen.
3. Der Beleuchtungsplanung vom Büro Schlaich, Bergemann und Partner (sbp), Stuttgart für den Park und das Parkhaus wird grundsätzlich zugestimmt. Die Kosten sowie ggf. Alternativvorschläge sind dem Gemeinderat vorzulegen.
4. Die Arbeitsgemeinschaft Sbp / Stark wird beauftragt nach Vorliegen der wasserrechtlichen Genehmigung durch das Landratsamt Ludwigsburg die Ausführungsplanung und die erforderlichen Ausschreibungen für die Radweg- und Fußgängerbrücke (Mühlensteg) durchzuführen und dem Gemeinderat einen Vergabevorschlag vorzulegen.
5. Stark Ingenieure, Besigheim werden beauftragt, die Konstruktion und statische Berechnung der Stützmauer am Enzbalkon am östlichen Brückenaufleger zu planen und in Abstimmung mit sbp auszuschreiben und dem Gemeinderat einen Vergabevorschlag vorzulegen.
6. Die Neueinrichtung, Planung und Umsetzung des Spielplatzes im Auepark wird mit einer Arbeitsgruppe aus Kindern, Erzieherinnen, Stadtverwaltung und dem Architekturbüro bearbeitet. Der vorhandene Spielplatz wird so lange an den Grünkeil bei der Steinbachstraße verlegt, bis der neue Spielplatz fertiggestellt ist.

Enzquerung Vergabe der erforderlichen Bauausschreibung

Die Fa. Nacken, Steißlingen wird beauftragt die Bauarbeiten zur Sanierung der Unterstützung des Abwassersammlers an der Enz zum Angebotspreis von 194.536,71 € einschließlich angebotener Nachlässe und 19% MwSt. auszuführen.

Erhöhung der kommunalen Förderung des Zauberwald-Naturkindergartens und der Kita Piccolo Paradiso

1. Der Zuschuss an den Zauberwald – Naturkindergarten e. V. für den Betrieb des Zauberwald - Naturkindergartens wird zum 01.09.2018 auf 7.250 € / Monat erhöht. Der Verein erhält die Zusage, dass die kommunalen Zuschüsse regelmäßig an die Tarifierhöhungen im öffentlichen Dienst angepasst werden.
2. Der Betriebskostenzuschuss an die Kita Piccolo Paradiso wird rückwirkend zum 01.03.2018 um 261 € pro Monat erhöht.

Eröffnung der neuen Kindertagesstätte Itzebitz e.V. In Besigheim

1. Die Stadt Besigheim als Standortgemeinde nimmt die Einrichtung Itzebitz, Lutzstraße 7, 74354 Besigheim, des freien Trägers Kinder-Ganztagesbetreuung Itzebitz e.V. in ihre Bedarfsplanung auf.
2. Die Stadt Besigheim bezuschusst die Kinder-Ganztagesbetreuung Itzebitz e.V. nach § 8 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG). Mit dem Träger ist eine Fördervereinbarung abzuschließen.

Neukalkulation der Verwaltungsgebühren

1. Der Gebührenkalkulation der Firma Allevo Kommunalberatung vom 15. Juni 2018, wie in Anlage 1 zur Vorlage 090/2018 dargestellt, wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen.
2. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Ermessensentscheidungen (vergleiche Erläuterungen Ziffer 8 in Anlage 1 zur Vorlage 090/2018) wird ausdrücklich zugestimmt.
3. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Verwaltungsgebühren, wie in der Kalkulation vorgeschlagen, festgesetzt und in die Verwaltungsgebührensatzung entsprechend aufgenommen. Ziffer 8 des Gebührenverzeichnisses zur Verwaltungsgebührensatzung „Fundsachen“ wird dahingehend geändert, dass für die Aufbewahrung von Fundsachen einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder ein einheitlicher Wert von 8 Euro/Fall festgesetzt wird (Ziffer 8.1 und Ziffer 8.2).
4. Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) beschließt der Gemeinderat die mit Anlage 2 zur Vorlage 090/2018 übergebene Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Besigheim einschließlich des Gebührenverzeichnisses). Die Verwaltungsgebührensatzung vom 15. Mai 2007 tritt damit außer Kraft.

Freiwillige Feuerwehr Besigheim

Ersatzbeschaffung für das Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 der Abt. Ottmarsheim

1. Für das auszumusternde LF 8/6 der Abt. Ottmarsheim ist ein LF 10 mit Zusatzbeladung für technische Hilfeleistung als notwendiger Ersatz zu beschaffen.
2. Die europaweite Ausschreibung soll in 2018 erfolgen. Die Verwaltung wird beauftragt, alles dazu Notwendige zu veranlassen.

Satzung über örtliche Bauvorschriften zur Stellplatzverpflichtung für Wohnungen in Besigheim (Stellplatzsatzung)

- Behandlung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

1. Der Gemeinderat beschließt, die im Zuge der öffentlichen Auslegung gem. § 74 Abs. 6 LBO i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen abzuwägen. Den in der Abwägungsliste (Anlage 1 zur Vorlage 101/2018) dargelegten Abwägungsvorschlägen wird zugestimmt.
2. Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit geltenden Fassung und § 74 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 und § 74 Abs. 6 Landes-

bauordnung Baden-Württemberg (LBO) in der derzeit geltenden Fassung beschließt der Gemeinderat die mit Anlage 2 zur Vorlage 101/2018 übergebene Satzung über örtliche Bauvorschriften zur Stellplatzverpflichtung für Wohnungen in Besigheim.